



# Turn- und Sportverein Miedelsbach e.V.

Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. Nr.15-113

## FINANZORDNUNG

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 2 Haushaltsplan
- § 3 Jahresabschluss
- § 4 Verwaltung der Finanzmittel
- § 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel
- § 6 Zahlungsverkehr
- § 7 Eingehen von Verbindlichkeiten
- § 8 Spenden
- § 9 Aufwendungserstattungsverzicht
- § 10 Inventar
- § 11 Zuschüsse
- § 12 Inkrafttreten

Genehmigung dieser Ordnung durch die Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2006.

Änderung durch die Mitgliederversammlung am 11. April 2014.

Außerkraftsetzung der Finanzordnung vom Januar 1974 und der Finanzordnung II vom 14. Dezember 2000.

Der Text der Finanzordnung besteht aus 7 Seiten.

## **§ 1**

### **Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2**

### **Haushaltsplan**

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Hauptausschuss beraten und beschlossen.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15. Dezember für das folgende Jahr beim Vorstand einzureichen.
4. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
  - a) Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter
  - b) Übungsleiter-Ausbildung
  - c) Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
  - d) Beiträge an den WLSB
  - e) Versicherungen und Steuern
  - f) Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
  - g) Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung
  - h) Kosten der Geschäftsstelle
  - i) Kosten der Geschäftsführung

- j) Betriebs- und Energiekosten
  - k) Geschenke
5. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
- a) Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
  - b) Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
  - c) Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
  - d) Spielerspesen
  - e) Werbekosten
  - f) Strafgelder
  - g) Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren und Spieler-Rundengebühren
  - h) Geschenke
  - i) Gesellige Abteilungsveranstaltungen
  - j) Trainingslager, Ausflüge und Ähnliches
6. Folgende Aufgaben werden entweder vom Hauptverein oder von den Abteilungen übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
- a) Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
  - b) Kosten für die Übungsleitervergütung
  - c) Fahrgeldentschädigung
- Über die jeweilige Zuständigkeit entscheidet im Zweifel der Hauptausschuss.
7. Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Vorstand gezwungen werden, Abteilungsbeiträge festzusetzen (§ 17, Abs. 4 der Vereinssatzung).
8. Das Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

### **§ 3 Jahresabschluss**

- 1. Der Hauptverein und jede Abteilung müssen ihre jeweiligen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr im Jahresabschluss nachweisen.
- 2. Dem Schatzmeister obliegt die Zusammenführung der verschiedenen

Kassenabschlüsse zu einem Jahresbericht.

3. Die Buchführung ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 19 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
4. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
5. Der Jahresabschluss wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

## **§ 4**

### **Verwaltung der Finanzmittel**

1. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinshauptkasse. Die Abteilungskassenwarte verwalten die Abteilungskassen.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise abgewickelt und verbucht.
3. Zahlungen werden vom Schatzmeister und den Abteilungskassenwarten nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Der Schatzmeister und die Abteilungskassenwarte sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
5. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind vom Schatzmeister oder dem zuständigen Abteilungskassenwart vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens sechs Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

## **§ 5**

### **Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

1. Der Mitgliedsbeitrag des Hauptvereins wird vom Hauptverein erhoben und verbucht.
2. Die Abteilungsbeiträge werden von den jeweiligen Abteilungen erhoben und verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung.
3. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse oder die betreffende Abteilungskasse verbucht. Sie stehen dem jeweiligen Veranstalter, dem Hauptverein oder der betreffenden Abteilung, zur Verfügung.

## **§ 6 Zahlungsverkehr**

1. Der Zahlungsverkehr des Hauptvereins wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Der Zahlungsverkehr der Abteilungen wird über die jeweilige Abteilungskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.
4. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem zuständigen Schatzmeister bzw. Kassenwart, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Schatzmeister oder zuständigen Abteilungskassenwart abzurechnen.

## **§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten**

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
  - dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 2.500,-
  - dem Schatzmeister bis zu einer Summe von € 2.500,-
  - dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 10.000,-
  - dem Hauptausschuss bis zu einem Betrag von € 20.000,-
  - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 20.000,-
2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten nur im Rahmen der in der Abteilungsordnung festgelegten Beträge eingehen.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

## **§ 8 Spenden**

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spenden- und Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.

2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

## **§ 9 Aufwandsersatzungen**

1. Die nachfolgend aufgeführten Vereinsmitglieder können Aufwandsersatzansprüche geltend machen.
  - a) Der Vorstand nach § 14, Absatz 1a) der Hauptsatzung des TSV Miedelsbach
  - b) Alle Übungsleiter, die wettkampfbedingt die Vereinsjugend zu den Wettkämpfen begleiten
  - c) Die Abteilungsleitung pro Abteilung

2. Gültig sind die jeweils steuerrechtlich zulässigen Vergütungssätze

### **Fahrtkosten für auswärtige Tätigkeiten (tatsächlich gefahrene km)**

- Fahrtkosten mit dem eigenen PKW 0,27 EUR
- Fahrtkosten mit dem Motorrad oder Motorroller 0,12 EUR
- Fahrtkosten mit dem Moped oder Mofa 0,08 EUR
- Fahrtkosten mit dem Fahrrad 0,04 EUR

### **Fahrtkosten Training/Heimspiel (Doppelkilometer)**

- Fahrtkosten mit dem eigenen PKW 0,30 EUR
- Fahrtkosten mit dem Motorrad oder Motorroller 0,18 EUR
- Fahrtkosten mit dem Moped oder Mofa 0,15 EUR
- Fahrtkosten mit dem Fahrrad 0,08 EUR

Telefonkosten nach Aufwand

Portokosten nach Aufwand

Eine pauschale Aufwandsersatzung bis max. 150,00 € kann gewährt werden.  
Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand.

3. Obergrenze der Aufwandsentschädigung
  - a) Der Entschädigungsbetrag ist für die Personen aus § 9, Absatz 1b nur in Höhe des jeweiligen Einzelnachweises möglich; maximaler Betrag jedoch 600 EUR pro Jahr.
  - b) Der Entschädigungsbetrag ist für Personen aus § 9, Absatz 1c nur in Höhe eines Gesamtbetrages von maximal 600 EUR pro Jahr möglich, wobei

Einzelnachweise zu erbringen sind.

- c) Auszahlungen erfolgen einmal jährlich spätestens im März des Antragsjahres.
4. Die Aufwendungsersatzansprüche dürfen nur bezahlt werden, soweit die Finanzlage des Hauptvereins sowie der Abteilungen dies zu lassen. Die Finanzsituation der Abteilungen und des Hauptvereins darf nicht gefährdet werden. Anträge müssen bis spätestens 31.01. des Folgejahres eingereicht werden.

## **§ 10 Inventar**

1. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.

## **§ 11 Zuschüsse**

1. Zuschüsse der Stadt Schorndorf und der Sportverbände fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse der Stadt Schorndorf werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2006 in Kraft.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 11.04.2014

Schorndorf-Miedelsbach, am 11. April 2014

Thomas Rösch

1. Vorsitzender